

Satzung: Modellflug Verein Hungerberg

mit Sitz in Waldshut - Tiengen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Modellflug Verein Hungerberg.
Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen. Der Name lautet nach Eintrag im Vereinsregister:
Modellflug Verein Hungerberg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in:
D- 79761 Waldshut - Tiengen
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e. V.



§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist: Förderung des Modellflugsportes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: Durchführung des Flugbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Massnahmen zur Jugendförderung, Lehrgänge und Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen.
Bereitstellung und Unterhaltung von geeigneten Modellfluggeländen, Beratung und Förderung aller interessierten Personen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Waldshut-Tiengen zu. Diese verwendet den Nachlass zu gleichen Teilen in den Ortsteilen Indlekofen und Schmitzingen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Jugendförderung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand prüft den Aufnahmeantrag. Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand gutgeheissen, wird dieser zum Aufnahmeentscheid der Mitgliederversammlung empfohlen. Die Mitgliedschaft wird mit einfachem Mehr der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch *schriftliche Erklärung* gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Austritte können jederzeit eingereicht werden. Sind am Austrittsdatum noch Vereinsbeiträge, oder Umlagen offen, sind diese bis zur Zahlung geschuldet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat beim Vorstand einlegen. (Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels oder der Aufgabebestätigung), Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemässer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschliessend über dessen Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und / oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an Arbeitseinsätzen, die vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt wurden, teilzunehmen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird ein Ersatzleistungsbeitrag in Rechnung gestellt. Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - b) Entlastung des Vorstands.
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Ersatzleistungsbeiträge.
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands.
Wahl und Abwahl der Ausschussmitglieder.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Beschlussfassung über die Jahresaktivitäten.
 - g) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge neuer Vereinsmitglieder.
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstands.
 - i) Beschlussfassung über Anschaffungen grösser € 1000.—im Einzelfall.
 - k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres soll die Ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, sonst sind sie unzulässig.

§ 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied, die Abstimmung geheim durchzuführen, wird von der Versammlung über den Antrag abgestimmt. Sind $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder für geheime Abstimmung, wird dem Antrag stattgegeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis ausser Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

- Aufgaben:
- a) unbeschränkte Vertretung des Vereins nach aussen,
 - b) Anschaffungen des Vereins bis zu einem Wert von € 1000.—pro Einzelfall
 - c) Führung und Vorsitz in allen Vereinsaktivitäten,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) Beschlussfassung betreffend Ausschluss von Vereinsmitgliedern, (Satzung § 4.3 und 4.4)

§ 13 Der Ausschuss (Erweiterter Vorstand)

Der Ausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- b) Ausarbeitung der Jahresaktivitäten.
- b) Ordnungsgemässe Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
- c) Anordnungen im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb
- d) Teilnahme an Verbandstagungen.

Anschaffungen des Vereins von einem Wert grösser €1000.-- pro Einzelfall werden durch den Ausschuss behandelt und zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands / Ausschusses

- a) Wahl des Vorstands (1. und 2. Vorstand)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des laufenden und des darauf folgenden Kalenderjahres gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

b) Wahl der weiteren Ausschussmitglieder (Schriftführer, Schatzmeister, Beisitzer)

Die weiteren Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer des laufenden und des darauf folgenden Kalenderjahres gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Person der weiteren Ausschussmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den Nachfolger.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Ausschusses

1. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschliessen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschliessenden Regelung erklären.
4. Über die Ausschuss - Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung alle Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird wie unter § 2 beschrieben, verwendet.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung: Modellflug Verein Hungerberg

Die Satzung (§1 bis §17) wurde Errichtet am: 4. 12. 2003
 und am 12.02.2004 (Vereinsname und § 4.2 geändert)

Gasthaus Adler Indlekofen – Waldshut

Die Gründungsmitglieder:

Name:	Vorname:	Unterschrift:
Koch	Helmut	H. Koch
Köhler	Wolfgang	W. Köhler
Hegi	Felix	F. Hegi
Häusler	Patrick	P. Häusler
Mittler	Marcel	M. Mittler
Franke	Caroline	C. Franke
Bühler	Richard	R. Bühler
Schiffler	Arthur	A. Schiffler
Hämmerli	Karl	K. Hämmerli
Pfister	Markus	M. Pfister
Kocher	Jürg	J. Kocher
Errig	Ueli	U. Errig
Knecht	Felix	F. Knecht
Wuedt	Brigitte	B. Wuedt
GOETHALS	HERVÉ	H. Goethals
CRIST	PATRICK	P. Crist
Hoefler	Joachim	J. Hoefler